

II-272 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

4. 3. 1964

88/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. N e u g e b a u e r, M a r k , Dr. Stella K l e i n -  
L ö w , Z a n k l und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend indirekte Kürzung der Studienbeihilfen.

-.-.-

Der Sinn des Studienbeihilfengesetzes 1963 (BGBl. Nr.249/63) ist es, sozial bedürftigen und begabten Studierenden den Rechtsanspruch auf ein monatliches Stipendium von 500 S, 800 S bzw. 1000 S zu sichern. Dieses Stipendium soll in keiner Weise durch Steuern, Abgaben, direkte oder indirekte Einkommensminderung geschmälert werden. In diesem Sinne stellte auch der Unterrichtsausschuß in seinem Bericht vom 15. Oktober 1963 mit aller Deutlichkeit fest, daß "eine Benachteiligung der Eltern von Studenten, die eine Studienbeihilfe erhalten", in jeder Weise vermieden werden müsse. Insbesondere müsse auch der "Verlust der Kinderzulagen sowie der steuerlichen Kinderermäßigungen im Falle der Gewährung von Studienbeihilfen vermieden werden". (231 der Beilagen, X.GP.)

In gleicher Weise stellte der Berichterstatter Dr.Kummer in seinem Bericht an das Plenum des Nationalrates fest, daß die Benachteiligung der Eltern von Studenten, die eine Studienbeihilfe erhalten, vermieden werden müsse. (Protokoll der 24. Sitzung des Nationalrates, Seite 1209.)

Trotzdem wird von zahlreichen Studierenden, die in den Genuß einer Studienbeihilfe gelangten, darüber Klage geführt, daß österreichische Finanzämter im Gegensatz zur Ansicht des Gesetzgebers die Stipendien nicht als steuerfreies Einkommen der Studierenden bewerten, wodurch die Eltern der Studierenden nach Auffassung der Finanzämter nicht mehr zum überwiegenden Teil für den Lebensunterhalt ihrer Kinder aufkommen und den Anspruch auf Kinderermäßigung verlieren.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß diese Praxis der Finanzämter unter Umständen dazu führen könnte, daß bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit des Stipendienwerbers das "steuerfreie Einkommen" auf Grund des Studienbeihilfengesetzes zum Einkommen des Familienerhalters dazugezählt wird, wodurch der Stipendienwerber die im Gesetz festgelegte Jahreseinkommenshöchstgrenze überschreitet und überhaupt nicht mehr in den Genuß der Studienbeihilfe gelangt.

88/J

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Stipendien, die auf Grund des Studienbeihilfengesetzes ausbezahlt werden, von den Finanzämtern nicht als Einkommen gewertet werden, sodaß weder für den Stipendienwerber noch für dessen Unterhaltspflichtigen ein finanzieller Nachteil entstehen kann?

-.-.-.-